

BITTE BEACHTEN!



Information über die Wahrnehmung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung

Regel im BMVZ ist die Einrichtungsmitgliedschaft. Dementsprechend ist die Wahrnehmung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung an die im Sinne des BGB vertretungsberechtigten Personen eines MVZ, bzw. eines Unternehmens (gesetzliche Vertreter) gekoppelt.

Diesen Grundsatz ergänzend, sieht die Satzung in § 16 Absatz 7 und 8 vor, dass auch dritte Personen zur Stimmwahrnehmung bevollmächtigt werden können. Im Hintergrund steht die Erfahrung, dass bei vielen Mitgliedern nicht die gesetzlichen Vertreter, sondern eben dritte Personen den Kontakt zum BMVZ halten und die Veranstaltungsangebote wahrnehmen.



In diesen Fällen möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Stimmrecht durch solche ‚Dritte‘ nur ausgeübt werden kann, wenn vor Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

Diese kann für die Dauer der jeweils aktuellen Versammlung oder anlassunabhängig bis auf Widerruf erteilt werden.

Desweiteren besteht die Möglichkeit – insbesondere im Falle der eigenen Abwesenheit bei einer Mitgliederversammlung – die Stimmen auf jedes andere Mitglied zu übertragen. Dies ist ausschließlich für die jeweils aktuelle Versammlung möglich.

Vordrucke für die Vollmachtserteilung erhalten Sie unkompliziert auf Anfrage über die Geschäftsstelle. Daneben werden auch formlos erteilte Vollmachten akzeptiert, sofern sie original vom vertretungsberechtigten Vollmachtgeber unterschrieben sind.

Neue Vollmachten müssen jeweils vorab vor einer Mitgliederversammlung übermittelt werden, können aber auch am Tag der Mitgliederversammlung bis vor Eröffnung der Tagung persönlich abgegeben werden.

Bei Fragen und Auskünften zur Erteilung von Vollmachten oder zu den Details im konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an die BMVZ-Geschäftsstelle:

Telefon 030 - 270 159 50

Mail verwaltung@bmvz.de